



Förderrichtlinien für Elektrofahrräder

1. Zielsetzung

Mit der Förderung von Elektrofahrrädern soll der Ankauf und der Einsatz von einspurigen Elektrofahrzeugen für den Bereich der Marktgemeinde Völs durch einen Direktzuschuss zu den Anschaffungskosten unterstützt werden. „Pedelects“ ergänzen als sogenannte „Zero-Emissions“-Fahrzeuge die moderne und umweltschonende Stadtmobilität. Ihre Verwendung trägt zur Verbesserung der Lufthygiene bei und eröffnet breiten Bereichen der Bevölkerung eine bequeme Form der sanften Mobilität. Die Förderung des Ankaufs von Elektrofahrrädern durch die Marktgemeinde Völs soll lokal einen Beitrag zur Luftgüte leisten und in der globalen Perspektive die umweltpolitischen Zielsetzungen der Reduktion der klimaschädlichen Emissionen unterstützen.

2. FörderungswerberInnen (Wer kann um eine Förderung ansuchen)

FörderungswerberInnen können nur natürliche Personen sein, die in der Marktgemeinde Völs ihren Hauptwohnsitz haben und ein, dieser Förderrichtlinie entsprechendes Elektrofahrrad angekauft haben.

3. Förderungsgegenstand (Was wird gefördert)

Gegenstand der Förderung ist der Ankauf von neuen einspurigen, Elektrofahrrädern (Pedelects = Pedal Electric Bicycles). Nicht gefördert werden Gebraucht- und Eigenbaufahrzeuge, Nachrüstsätze für Elektrofahrräder im Selbstbau, sowie gewerblich oder nicht für den privaten Einsatz genutzte Elektrofahrräder. Alle Elektrofahrräder müssen für den öffentlichen Straßenverkehr geeignet und vom Hersteller für straßentauglich erklärt sein.



4. Art und Umfang der Förderung

Für den Ankauf von unter Punkt 3 genannten Elektrofahrrädern wird ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von € 100,00 gewährt. Pro Förderwerberin kann maximal ein Elektrofahrrad gefördert werden. Auf die Gewährung der Zuschussleistung zum Kaufpreis durch die Marktgemeinde Völs besteht kein Rechtsanspruch.

5. Antrag und Erledigung

Der Förderantrag ist auf Basis dieser Richtlinien innerhalb des Kalenderjahres 2012 unter Verwendung des amtlichen Formsatzes¹ an das Marktgemeindeamt Völs, Abfall- und Umweltberatung, Dorfstraße 31, 6176 Völs, zu richten. Dem Antrag ist der Rechnungsbeleg und ein Zahlungsnachweis in Kopie, mit detaillierten Angaben über:

- Datum des Ankaufes
- Typenbezeichnung
- Hersteller
- Fahrgestell-, respektive Rahmennummer
- und gegebenenfalls die Nummer der Fahrradcodierung

einzureichen.

Der festgestellte Förderungsbetrag, bzw. Zuschuss zu den Anschaffungskosten des Elektrofahrrades wird den FörderungswerberInnen unbar, durch Überweisung auf ein bekannt gegebenes Girokonto ausbezahlt.

¹ Das Antragsformular kann wahlweise als elektronisches Dokument von der Web-Site der Marktgemeinde Völs als Download oder direkt im Marktgemeindeamt bezogen werden.



Unvollständige Förderungsanträge können erst nach Beibringung der vollständigen Unterlagen bearbeitet werden, respektive können erst nach Vorliegen aller Unterlagen als „eingebracht“ gewertet werden.

6. Pflichten des/der FörderungswerberIn

Der/die FörderungswerberIn verpflichtet sich mit der Unterzeichnung des Antrages, den Förderungsgegenstand widmungsgemäß zu verwenden, das Elektrofahrrad zumindest für die Dauer von zwei Jahren im Eigentum zu halten und für Zwecke der eigenen Mobilität zu verwenden.

Der/die FörderungswerberIn erklärt sich damit einverstanden, dass die Marktgemeinde Völs als Förderungsgeberin die Förderungsgrundlagen und widmungsgemäße Verwendung des Elektrofahrrades während der Dauer der Behaltefrist überprüfen kann. Er/sie erteilt der Marktgemeinde Völs die Zustimmung im Rahmen der automationsunterstützten Datenverarbeitung personenbezogene Informationen wie Name und Adresse des/der Förderungswerbers/Förderungswerberin sowie Zweck, Art und Umfang der Förderung für die Förderungsabwicklung elektronisch zu dokumentieren und im Rahmen von Förderungsberichten zu publizieren.

7. Widerruf bzw. Rückforderung der Förderung

Die Förderung wird von der Marktgemeinde Völs widerrufen bzw. zurückgefordert, wenn der/die FörderungswerberIn zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben gemacht, maßgebliche Tatsachen verschwiegen hat oder nicht widmungsgemäß verwendet.



8. Geltungsdauer

Die Förderung ist als Impulsaktion zur Unterstützung der sanften Mobilität ausgerichtet. Sie wird mit einem Maximalförderungsrahmen von € 3000 ausgestattet. Die Förderung tritt mit 1.Jänner 2012 in Kraft und endet am 31. Dezember 2012.



Marktgemeinde Völs
Abfall- und Umweltberatung
Dorfstraße 31
6176 Völs

Formblatt

Elektrofahrrad, Antrag auf Förderung durch die Marktgemeinde Völs

Angaben zum Antragsteller:

Vor- und Familienname	
Adresse	
Bankverbindung BLZ und Kontonummer	

Angaben zum Ankauf des Elektrofahrrades:

Datum des Ankaufes	
Typenbezeichnung	
Hersteller	
Fahrgestell- oder Rahmennummer	
Gegebenenfalls Nummer der Fahrradcodierung	

Beilagen zum Förderungsantrag:

Faktura/Rechnung als Nachweis über den Ankauf (Eigentum) in Kopie
Zahlungsnachweis (über den Kaufbetrag) in Kopie

Der/die FörderungswerberIn bestätigt die Angaben im gegenständlichen Formblatt ordnungsgemäß und den Tatsachen entsprechen abgegeben zu haben und akzeptiert mit der Unterzeichnung dieses Antrages die Förderungsgrundlagen der Marktgemeinde Völs, insbesondere die im Punkt 6 der Förderungsrichtlinien festgelegten Pflichten der FörderungswerberIn.

.....
 Unterschrift Datum